

II-8353 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/150-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3747/AB
15. Jan. 1993
zu 3782/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Barmüller, Fischl, Haller haben am 17. November 1992 unter der Nr. 3782/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lösung des Falles "Erlanger Baby" nach österreichischem Recht - Transplantationsrecht gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie würden Sie einen dem "Erlanger Baby" vergleichbaren Fall nach österreichischem Recht beurteilen?
2. Meinen Sie, daß zwischen dem Ablauf der Frist nach § 97 Abs. 1 Z 1 StGB und dem Lebensrecht des Kindes bzw. zwischen dem Recht auf Organentnahme (und daher auch auf Verwendung von Teilen einer Leiche) und der Unterordnung der Rechte der verstorbenen Mutter unter die des Kindes ein Zusammenhang besteht?
3. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme z.B. von Prof. Dr. Franz Gerstenbrand, der öffentlich erklärt, die Maschinen in einem solchen Fall abschalten zu wollen, unter dem Gesichtspunkt der Patientenrechte? Halten Sie eine gesetzliche Regelung für notwendig, um Entscheidungen nicht vom Gutdünken des jeweils zufällig behandelnden Arztes abhängig zu machen?
4. Halten Sie ein Überdenken des allgemeinen Rechtes auf Organentnahme und eine Klarstellung der Lebensrechte des Kindes für notwendig?
5. Wem kommt derzeit der finanzielle Nutzen von Organtransplantationen zugute und halten Sie die geltende Rechtslage in diesem Punkt für sachgerecht?

-2-

6. Wie beurteilen Sie Überlegungen, den finanziellen Nutzen der ohnehin nur vom Organspender selbst untersagbaren Organspenden im dem Sinne, daß die Leiche selbst als Teil der Erbschaft beurteilt wird, den Erben des Verstorbenen und nicht Organisationen oder Ärzten zugute kommen zu lassen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 8 Abs. 2 KAG sowie den nach dieser Grundsatzbestimmung erlassenen Ausführungsregelungen in den Landeskrankenanstaltengesetzen dürfen Pfleglinge von Krankenanstalten nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden.

Darüber hinaus verpflichtet auch § 22 Abs. 1 Ärztegesetz 1984 jeden Arzt, die von ihm in ärztlicher Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden oder Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Der Arzt hat hiebei nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und der Schutz der Gesunden zu wahren.

Da ich über den Anlaßfall lediglich durch die Berichterstattung der Medien informiert bin, ist mir eine Beurteilung unter Berücksichtigung des angesprochenen Falles nicht möglich.

Zu Frage 2:

Aussagen zu Bestimmungen des StGB und zu den vom Strafrecht vorgenommenen Güterabwägungen fallen nicht in meinem Wirkungsbereich.

Zu Frage 3:

Die erwähnte Aussage ist mir nicht bekannt.

-3-

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Rechtsordnung, den Ärzten für ihr medizinisches Wirken eine gesetzliche Grundlage zu bieten. Dies ist auch durch Vorschriften in den verschiedensten Bereichen, vom Ärzte- und Krankenanstaltengesetz bis hin zum Strafrecht der Fall.

Es kann jedoch gerade im Bereich der Medizin keine Rechtslage geben, die Ärzten in konkreten Situationen eine Einzelfallentscheidung abnimmt. Ich halte daher in diesem Zusammenhang eine Änderung der Rechtslage nicht für erforderlich.

Zu Frage 4:

Ich sehe keinen Grund zu einer Änderung der Regelung über Organentnahmen an Verstorbenen.

Ebenso sehe ich - sofern überhaupt Fragestellungen im Bereich des Gesundheitswesens angesprochen sind - keinen Grund zu gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Lebensrecht von Kindern.

Zu den Fragen 5 und 6:

Organe dürfen nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, die auf Gewinn gerichtet sind (vgl. in diesem Zusammenhang z.B. § 62a Abs. 4 KAG).

Da kein "finanzieller Nutzen" aus Organtransplantationen erzielt werden kann sowie auf Grund des schon erwähnten Verbotes einer Gewinnerzielung (vgl. nochmals § 62a Abs. 4 KAG) erübrigt sich auch näheres Eingehen auf die Frage 6. Ergänzend möchte ich aber festhalten, daß schon vor dem Hintergrund ausländischer Berichte über Organhandel die Regelung des KAG über Organentnahmen an Verstorbenen einschließlich des Verbotes einer Gewinnerzielung keinesfalls in Frage gestellt werden sollte.

Ansowilker